

STATUTEN VEREIN STEDTLIBLIOTHEK LAUFEN

Dank einer Schenkung der Ricola AG aus Anlass ihres 50-jährigen Jubiläums und auf dem Grundstock der röm.-kath. Pfarreibibliothek hat die Einwohnergemeinde Laufen im Jahre 1984 die Stedtlibibliothek gegründet.

Art. 1 Name	Unter dem Namen „Stedtlibibliothek Laufen“ besteht ein Verein, gestützt auf Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Laufen.
Art. 2 Zweck	Die Stedtlibibliothek Laufen bezweckt die Förderung des Kulturgedankens durch die Ausleihe von Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbüchern (Unterhaltungs- und Sachliteratur) sowie weiterer Medien. Sie dient der Information, Bildung und Unterhaltung. Die Stedtlibibliothek Laufen ist politisch und konfessionell neutral.
Art. 3 Mittel	Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch: a) Mitgliederbeiträge von natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts b) Mitgliederbeiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften c) freiwillige Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.
Art. 4 Mitgliedschaft	¹ Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedern: a) Einwohnergemeinden, die sich zur Leistung von jährlichen Beiträgen verpflichten b) natürliche Personen - Einzelmitglieder - Familienmitglieder - Ehrenmitglieder (Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben) c) juristische Personen
Mitgliederbeiträge	² a) Einwohnergemeinden - Ihr Mitgliederbeitrag wird zwischen ihnen und dem Vorstand vertraglich geregelt. b) natürliche und juristische Personen - Die Vereinsversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge der natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts fest. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die Entrichtung des Jahresbeitrages oder durch schriftliche Anmeldung. Einzelheiten sind in der Benutzerordnung geregelt.
Erwerb Mitgliedschaft	³ a) Der Erwerb der Mitgliedschaft der juristischen Personen und der Einzel- und Familienmitglieder erfolgt durch die Entrichtung des Jahresbeitrages oder durch schriftliche Anmeldung. b) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung c) Einzelheiten sind in der Benutzerordnung geregelt.
Austritt Ausschluss	⁴ a) Die Mitgliedschaft der Einwohnergemeinden erlischt auf Beginn des Kalenderjahres, für welches sie keine Mitgliederbeiträge mehr entrichten. b) Die Mitgliedschaft der natürlichen und der juristischen Personen des Privatrechts erlischt I) durch schriftliche Erklärung des Austritts auf Ende des Kalenderjahres II) auf Ende des Kalenderjahres, für welches der Jahresbeitrag trotz Mahnung (und Androhung des Verlusts der Mitgliedschaft) nicht entrichtet wird. c) Mitglieder, welche die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verletzen oder ihnen zuwiderhandeln, können von der Vereinsversammlung, nach vorheriger Mahnung durch den Vorstand, ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das rechtliche Gehör zu gewähren.
Art. 5 Organe	Die Organe der Stedtlibibliothek Laufen sind a) die Vereinsversammlung b) der Vorstand c) der erweiterte Vorstand d) die Kontrollstelle
Art. 6 Vereinsversammlung	Die Vereinsversammlung wird gebildet aus a) dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand b) den Mitgliedern (stimmfähig sind alle ab dem 16. Altersjahr) c) den Vertretern öffentlich-rechtlicher Körperschaften und juristischer Personen des Privatrechts, welche einen Vertreter mit Stimmrecht an die Vereinsversammlung entsenden können, ohne selbst Vereinsmitglied zu sein. Die jährliche Vereinsversammlung wird in der ersten Jahreshälfte vom Vorstand einberufen. Datum und Traktanden werden 4 Wochen vor der Vereinsversammlung im „Wochenblatt – für das Schwarzbubenland und das Laufental“ publiziert.

		Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt auf Antrag des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangt.
Art. 7 Aufgaben der Vereinsversammlung		a) Genehmigung von Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung b) Bestätigung bzw. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle c) Änderung der Statuten d) Festsetzung der Mitglieder-Jahresbeiträge der natürlichen und juristischen Personen e) Ausschluss von Mitgliedern f) Auflösung des Vereins, sofern dies nicht die gesetzlichen Bestimmungen verlangen.
Art. 8 Vorstand		a) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern (Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in, Kassier/in und Beisitzer). b) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. c) Der Präsident/Die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. d) Der Einwohnergemeinde Laufen steht ein Sitz im Vorstand zu. Das entsprechende Vorstandsmitglied wird vom Gemeinderat selbst bestimmt.
Art. 9 Aufgaben des Vorstandes		Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem andern Organ des Vereins übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere a) die Leitung des Vereins und der Bibliothek b) der Erlass der Benutzerordnung der Bibliothek c) der Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist ausserdem einzuberufen, wenn 2 seiner Mitglieder es verlangen.
Art. 10 Bibliotheksleiter/in		a) Der Vorstand kann die Führung der Bibliothek an eine/n Bibliotheksleiter/in, delegieren, der/die ebenfalls Mitglied des Vorstands sein muss. b) Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft betr. Aufgaben und Befugnisse des/der Bibliotheksleiters/in. c) Der/die Bibliotheksleiter/in hat dem Vorstand, einmal jährlich in schriftlicher Form über seine/ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. d) Der Vorstand kann, falls nötig, beschliessen, dass der/die Bibliotheksleiter/in häufiger Rechenschaft abzulegen hat.
Art. 11 Erweiterter Vorstand Aufgaben des erweiterten Vorstandes		a) Dem erweit. Vorstand gehören alle Vorstandsmitglieder gemäss Art. 8 an. b) Den übrigen Einwohnergemeinden steht das Vorschlagsrecht für insgesamt 2 Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu. c) Der erweiterte Vorstand bereitet die Vereinsversammlung vor. d) Er bearbeitet das Budget des folgenden Jahres und setzt gemäss geltendem Verteilschlüssel die Gemeindebeiträge fest.
Art. 12 Kontrollstelle Jahresrechnung		a) Die Vereinsversammlung wählt eine Kontrollstelle. Diese besteht aus mindestens 2 Rechnungsrevisoren, welche von der Vereinsversammlung für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt werden. Sie sind wiederwählbar. b) Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und stellt schriftlich Antrag an die Vereinsversammlung.
Art. 13 Vertretung nach aussen	1 2	Der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in und ein Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein nach aussen und führen durch kollektive Zeichnung die verbindliche Unterschrift. Für Beträge unter CHF 1'000.— kann der Verein auch von einem/einer Mitarbeiter/in der Bibliothek und einem Vorstandsmitglied durch kollektive Unterschrift gültig vertreten werden.
Art. 14 Rechnungsjahr		Das Rechnungsjahr schliesst jeweils am 31.12. ab.
Art. 15 Auflösung des Vereins		Für die Auflösung des Vereins Stadtbibliothek Laufen ist eine 2/3-Mehrheit der Vereinsversammlung nötig. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Einwohnergemeinde Laufen. Diese bestimmt über die weitere Verwendung.